



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Oktober 1972

Nr. 5693

I.

Zur Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde Obergerlafingen hat das Bau-Departement aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Baugesetzes im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen Strassen- und Baulinienplan über die Gerlafingenstrasse ausarbeiten lassen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 8. Mai - 7. Juni 1972 beim Kant. Tiefbauamt und im Schulhaus in Obergerlafingen.

Innert der Auflagefrist gingen 13 Einsprachen ein, nämlich von:

1. Steiner-Kunz Hermine und Steiner Greti, 4564 Zielesbach
2. Erbgemeinschaft Kaufmann, vertreten durch Alex. Kaufmann-Biedermann, Oberfeldstrasse 7, 4563 Gerlafingen
3. Kaiser Eduard, Gerlafingenstrasse 248, 4564 Obergerlafingen
4. Würbler-Lanz L., Hauptstrasse 101, 4564 Obergerlafingen
5. Vögeli-Brack Erhard, Schulhausstrasse 305, 4564 Obergerlafingen
6. Steinmann Bruno, Hauptstrasse 125, 4564 Obergerlafingen
7. Misteli Oskar, Landwirt, Hauptstrasse 30, 4564 Obergerlafingen
8. Aebi Fritz, Hauptstrasse 68, 4564 Obergerlafingen
9. Steiner Walter, Hauptstrasse 1, 4564 Zielesbach
10. Schläfli-Schär Albert, Schulhausstrasse 18, 4564 Obergerlafingen
11. Weiss Lilly, Hauptstrasse 143, 4564 Obergerlafingen
12. Portmann-Jäggi Pius, Koppigenstrasse 137, 4564 Obergerlafingen
13. Kaiser-Jäggi M. Erlenstrasse 1, 4563 Gerlafingen

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein des Gemeindeammanns am 5. Juli 1972 in Obergerlafingen die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Obergerlafingen. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Steiner-Kunz Hermine und Steiner Greti, Zielebach, Eigentümer von GB Obergerlafingen Nr. 8.

Die Einsprache richtet sich vorab gegen ein im Plan eingezeichnetes zweites Trottoir. Ein solches sei lediglich auf der Westseite vorzusehen, wo zu diesem Zwecke anlässlich der Güterzusammenlegung bereits ein 2 m breiter Landstreifen ausgespart sei. Das betreffende Grundstück liege in der Landwirtschaftszone. Die Ein- und Ausfahrten müssten deshalb bei einem allfälligen Ausbau gewährleistet werden. Solange das Grundstück landwirtschaftlich genutzt werde, dürften auch keine Beleuchtungskandelaber gestellt werden. Der Humus sei auf dem Grundstück zu belassen und der beanspruchte Boden sei zeitgemäss zu entschädigen.

Hiezu ist festzuhalten:

Der rechtsgültige Bebauungsplan der Gemeinde Obergerlafingen sieht bereits beidseitige Trottoirs vor. Es handelt sich hier um eine planliche Sicherstellung auf weite Sicht. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Erschliessung ist nach Darstellung der Gemeinde daher weiterhin gewährleistet. Die Fragen der Anpassungen, der Entschädigungen und allfälligen Inkonvenienzen sind zu gegebener Zeit in das Landerwerbsverfahren zu verweisen. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprachen Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 12 und 13:

Kaiser Eduard, Gerlafingenstr. 248, Obergerlafingen, Eigentümer von GB Obergerlafingen Nr. 138 und 607

Würgler-Lanz Hauptstrasse 10 4564 Obergerlafingen, Eigentümer von GB Obergerlafingen Nr. 394

Vögeli-Brack Erhard, Schulhausstrasse 305, 4564 Obergerlafingen, Eigentümer von GB Obergerlafingen Nr. 553

Steinmann Bruno, Hauptstrasse 125, 4564 Obergerlafingen, Eigentümer von GB Obergerlafingen Nr. 413

Misteli Oskar, Landwirt, Hauptstrasse 30, 4564 Obergerlafingen, Eigentümer von GB Obergerlafingen Nr. GZ 23 a

Portmann-Jäggi Pius, Koppigenstrasse 137, 4564 Obergerlafingen, Eigentümer von GB Nr. 430 Obergerlafingen

Kaiser-Jäggi M., Erlenstrasse 1, 4563 Gerlafingen, Eigentümerin von GB Obergerlafingen Nr. 290

Die Einsprecher machen vor allem geltend, dass westlich der Kantonsstrasse bereits verschiedene Trottoirteilstücke bestehen würden. Aus diesem Grunde sei der Trottoirausbau auf die Westseite zu planen, zumal sämtliche Strassenanstösser beim Neubau ihrer Wohnhäuser den Grenzabstand um 2,00 m vergrössert hätten, und das nur im Hinblick auf den bevorstehenden Trottoirausbau. Ein Ausbau eines östlichen Trottoirs hätte in der Gemeinde Obergerlafingen nie zur Diskussion gestanden.

An den Einspracheverhandlungen wurden Sinn und Zweck der Planauf-
lage dargelegt und das Ausbauprojekt im einzelnen erläutert. Es wurde auch die Zusicherung abgegeben, dass die Anpassungsarbeiten an die neuen Verhältnisse bei Hausvorplätzen, Ein- und Ausfahrten, Einfriedungen, Gartenmauern usw. fachgemäss ausgeführt würden. Der Wunsch, dass das westliche Trottoir zuerst ausgebaut werden solle, wurde angebracht. Das Bau-Departement nimmt jeweils beim Trottoir-
ausbau auf die sachlich begründeten Wünsche der Gemeinde Rücksicht. Die Ausführung ist nur in Etappen möglich, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Staates und der Gemeinde.

Es wurden noch folgenden Aenderungswünschen Rechnung getragen:

Bei GB Nr. 607 und Nr. 138 des Kaiser Eduard wird auf Begehren des Eigentümers das Strassentrasse um ca. 1,00 m nach Westen verschoben. Durch diese Verschiebung wird das Grundstück der Erbgemeinschaft Kaufmann (vertreten durch Herrn Alex. Kaufmann, Gerlafingen) entsprechend mehr beansprucht. Anlässlich der geführten Verhandlungen mit dem Grundeigentümer konnte eine gütliche Einigung gefunden werden. Im Schreiben vom 18. August 1972 des Kant. Tiefbauamtes an Herrn Kaufmann wurde diese Aenderung schriftlich bestätigt.

Bei GB Nr. 553 des Herrn Vögeli-Brack Erhard wird der Einmündungsradius von 12 auf 10 Meter herabgesetzt.

Bei GB Nr. 290 der Frau Kaiser-Jäggi wird die Strassen- und Trottoirlinie im Bereiche der Liegenschaft des Herrn Gottlieb Jäggi, Baumschule, um ca. 1,60 - 1,70 Meter nach Westen verschoben, um den bestehenden Liegenschaften auf der Ostseite, die durch das vorgesehene Trottoir stark betroffen worden wären, etwas auszuweichen. Herr Jäggi hat sich anlässlich der Verhandlung vom 11. August 1972 mit dieser Aenderung einverstanden erklärt, was ihm mit Brief vom 14. August 1972 durch das Tiefbauamt bestätigt worden ist.

Alle Entschädigungsfragen sind im Zeitpunkt der Bauausführung im Landerwerbsverfahren zu regeln. Im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren kann auf sie nicht eingetreten werden.

Die Einsprecher haben ihre Einsprachen schriftlich zurückgezogen, sodass sie als erledigt abgeschrieben werden können.

Einsprache Nr. 2: Erbgemeinschaft Kaufmann, vertreten durch Herrn Alex. Kaufmann-Biedermann, Oberfeldstrasse 7, 4563 Gerlafingen, Eigentümerin von GB Obergerlafingen Nr. 128

Herr Kaufmann macht geltend, dass nach vorliegendem Plan die Grundstücksgrenze von GB Nr. 128 nicht klar gekennzeichnet sei. Die Marksteine der nachbarlichen Grundstücksgrenzen würden nicht an der bestehenden Strasse, sondern 2 - 3 Meter entfernt, im Gelände stehen. Der Plan erwecke den Eindruck, das abzutretende Areal gehöre jetzt schon zum Strassenareal und sei nicht mehr Bestandteil des Grundstückes.

Die vorgenannten Unstimmigkeiten sind darauf zurückzuführen, dass die Geschäfte der Flurgenosenschaft Zielesbach - Obergerlafingen noch nicht abgeschlossen sind. Die Vermarkung ist bereits in den Jahren 1954 erfolgt und der neue Besitzstand ist im Jahre 1955 in Rechtskraft erwachsen. Seither ist jedoch immer noch keine Abrechnung erfolgt.

Herr Kaufmann hat hierauf seine Einsprache zurückgezogen; gleichzeitig ersuchte er die Vertreter des Bau-Departementes beim Vorstand der Güterzusammenlegungs-Genossenschaft Zielebach - Obergerlafingen dahin zu wirken, die seit langem ausstehenden Pendenzen endlich zu erledigen. Mit Schreiben vom 21. August 1972 wurde das Kant. Meliorationsamt auf diese langwierigen Pendenzen aufmerksam gemacht und um Intervention bei den bernischen Behörden nachgesucht.

Die Einsprache ist daher abzuschreiben, weil sie durch Rückzug erledigt wurde.

Einsprache Nr. 8: Aebi Fritz, Hauptstrasse 68, 4564 Obergerlafingen, Eigentümer von GB Obergerlafingen Nr. 142

Herr Aebi hat seine Einsprache vorsorglich erhoben, um gewisse Wünsche beim Ausbau anzubringen. Er legt insbesondere Wert auf die Erstellung von niederen Trottoirrandsteinen, da dies der Sicherheit der Fussgänger dienlich sei. Diese Anregungen werden von den technischen Organen des Tiefbauamtes zur Prüfung entgegengenommen. Gegen den Trottoir Ausbau an sich hat Herr Aebi nichts einzuwenden. Die Entschädigungs- und Anpassungsfragen werden in das separate Landerwerbsverfahren verwiesen, wo dem Eigentümer alle Rechte vorbehalten bleiben.

Die Einsprache wurde schriftlich zurückgezogen.

Einsprache Nr. 9: Steiner Walter, Hauptstrasse 143, 4564 Zielebach, Eigentümer von GB Obergerlafingen Nr. 150

Das Grundstück GB Nr. 150 wird landwirtschaftlich genutzt. Die Auf- und Abfahrt müsse bei einem allfälligen Trottoir Ausbau gewährleistet bleiben. Er verlangt für das abzutretende Land eine Baulandpreisschädigung und keine Verrechnung mit allfälligen Perimeterbeiträgen. Herr Steiner sieht die Notwendigkeit eines Trottoir Ausbaues an sich ein, ist aber nicht bereit, seine Einsprache zurückzuziehen.

Da es sich bei dieser Einsprache nur um Fragen der Entschädigungen handelt, die in das Landerwerbsverfahren zu verweisen sind, kann auf die Einsprache nicht eingetreten werden.

Einsprache Nr. 10: Schläfli-Schär Albert, Schulhausstrasse 18,
4564 Obergerlafingen, Eigentümer von GB Obergerlafingen Nr. 489

Herr Schläfli hat seine Einsprache zurückgezogen, nachdem ihm folgende Zusicherungen abgegeben worden sind:

Der Einmündungsradius der Seitenstrasse wird von 15 auf 12 Meter reduziert. Ueber die Landentschädigungen, sowie die Anpassungsarbeiten werden zu gegebener Zeit besondere Vereinbarungen getroffen; dem Grundeigentümer stehen dabei noch alle Rechte offen. Das Bau-Departement erklärt sich bereit, sofern hierfür eine Notwendigkeit nachgewiesen wird, bei einem allfälligen Bauvorhaben die dortige Baulinie den gegebenen Verhältnissen anzupassen.

Die Einsprache kann daher als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 11: Weiss Lilly, Hauptstrasse 143, 4564 Obergerlafingen, Eigentümerin von GB Obergerlafingen Nr. 431

Frau Weiss verlangt, dass zuerst das Trottoir auf der Westseite ausgebaut werde. Auf dieser Seite beständen bereits mehrere Teilstücke. Bei einer grösseren Zahl von Häusern würde das östliche Trottoir sozusagen bis zur Haustüre reichen.

Von diesem Wunsche wird Kenntniss genommen. Zusicherungen können jedoch nicht abgegeben werden, da die Verhältnisse in dieser Hinsicht noch zu wenig klar sind.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den vorliegenden Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Aus diesem Grunde ist der im Sinne vorstehender Feststellungen bereinigte und ergänzte Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der in den Einspracheverhandlungen (Einsprachen Nr. 3, 5, 10 und 13) bereinigte und ergänzte Strassen- und Baulinienplan der Kantonsstrasse nach Gerlafingen in der Gemeinde Obergerlafingen, wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen
Nr. 2 Erbgemeensch. Kaufmann, Gerlafingen, vertreten durch Alex. Kaufmann, Gerlafingen
" 3 Kaiser Eduard, Obergerlafingen
" 4 Würgler-Lanz Leonhard, Obergerlafingen
" 5 Vögeli-Brack Erhard, Obergerlafingen
" 6 Steinmann Bruno, Obergerlafingen
" 7 Misteli Oskar, Landwirt, Obergerlafingen
" 8 Aebi Fritz, Obergerlafingen
" 10 Schläfli-Schär Albert, Obergerlafingen
" 12 Portmann-Jäggi Pius, Obergerlafingen
" 13 Kaiser-Jäggi M., Gerlafingen
wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen
Nr. 1 Steiner-Kunz Hermine und Steiner Greti, Obergerlafingen
" 9 Steiner Walter, Zielebach
" 11 Weiss Lilly, Obergerlafingen
werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Wenn für den Fall des Ausbaues von Strasse und Trottoir über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustandekommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

G. A. Roden

Ausfertigungen S. 8

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Planungsstelle, mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Baukommission Obergerlafingen, mit 1 genehmigten Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch,
Dulliken

Sämtliche Einsprecher per EINSCHREIBEN

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)